

Entsprechenserklärung der flatexDEGIRO AG

zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat der flatexDEGIRO AG erklären hiermit gemäß § 161 Absatz 1 Satz 1 Aktiengesetz, **dass seit Abgabe der letzten Erklärung nach § 161 Aktiengesetz am 21. März 2024 mit folgenden Ausnahmen sämtlichen Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der vom (damaligen) Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 27. Juni 2022 bekannt gemachten aktuellen Fassung vom 28. April 2022 („DCGK 2022“) entsprochen wurde bzw. zukünftig entsprochen wird:**

Nach der **Empfehlung A.3** soll das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem, soweit nicht bereits gesetzlich geboten, auch nachhaltigkeitsbezogene Ziele abdecken. Dies soll die Prozesse und Systeme zur Erfassung und Verarbeitung nachhaltigkeitsbezogener Daten mit einschließen.

Die Gesellschaft erklärt eine Abweichung von den Empfehlungen A.3 insoweit, als dass die mit dem DCGK 2022 neu eingefügte Empfehlung A.3 in Bezug auf die Ausrichtung des internen Kontrollsystems – soweit deren Beachtung nicht bereits gesetzlich geboten ist – noch nicht umfassend umgesetzt wurde.

Nach der **Empfehlung B.5** ist eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder festzulegen und in der Erklärung zur Unternehmensführung offenzulegen.

Das Alter sämtlicher Vorstandsmitglieder der Gesellschaft liegt – auch unter Berücksichtigung der Laufzeiten der jeweiligen Vorstandsverträge - jeweils unter dem Rentenalter. Eine hieran orientierte Altersgrenze wäre daher für die aktuell bestellten Vorstandsmitglieder derzeit ohne Relevanz. Die Gesellschaft hält eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder für unangemessen, ferner würde eine Altersgrenze auch im Widerspruch zum Diversitätskonzept stehen. Die Gesellschaft erklärt daher eine Abweichung von der Empfehlung B.5 für die Vergangenheit und die Zukunft.

Nach der **Empfehlung C.1** soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Dabei soll der Aufsichtsrat auf Diversität achten. Das Kompetenzprofil des Aufsichtsrats soll auch Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen umfassen. Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben. Der Stand der Umsetzung soll in Form einer Qualifikationsmatrix in der Erklärung zur Unternehmensführung offengelegt werden. Diese soll auch über die nach Einschätzung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat

angemessene Anzahl unabhängiger Anteilseignervertreter und die Namen dieser Mitglieder informieren.

Die aktualisierte Empfehlung C.1 nach dem DCGK 2022 enthält mit dem auch Nachhaltigkeitsfragen umfassenden Kompetenzprofil des Aufsichtsrats und einer Qualifikationsmatrix neue Elemente. Die Gesellschaft wird diese Anforderungen mit einem neuen Diversitätskonzept im Geschäftsjahr 2025 erfüllen. Im Geschäftsjahr 2024 sind diese aber nicht vollständig erfüllt. Daher erklärt die Gesellschaft insoweit eine teilweise Abweichung von der Empfehlung C.1 für die Vergangenheit.

Nach der **Empfehlung D.10** soll der Prüfungsausschuss mit dem Abschlussprüfer die Einschätzung des Prüfungsrisikos, die Prüfungsstrategie und Prüfungsplanung sowie die Prüfungsergebnisse diskutieren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll sich regelmäßig mit dem Abschlussprüfer über den Fortgang der Prüfung austauschen und dem Ausschuss hierüber berichten. Der Prüfungsausschuss soll regelmäßig mit dem Abschlussprüfer auch ohne den Vorstand beraten.

Die Gesellschaft erklärt daher eine Abweichung von der Empfehlung D.10 insoweit, als der Gemeinsame Prüfungs- und Risikoausschuss typischerweise mit dem Abschlussprüfer im Beisein des Vorstands berät. Dies erfolgt im Sinne der Effizienz der Sitzungen, bei denen der Vorstand dem Gemeinsamen Prüfungs- und Risikoausschuss in Anwesenheit des Abschlussprüfers für Auskünfte und Informationen zur Verfügung steht. Es bestand für den Gemeinsamen Prüfungs- und Risikoausschuss dabei stets die Möglichkeit, „Closed Sessions“ abzuhalten, um etwaige sensiblere Themen zu besprechen. Dies wurde jedoch als nicht notwendig angesehen.

Nach den **Empfehlungen F.2** des Kodex sollen der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, verpflichtende unterjährige Finanzinformationen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich gemacht werden.

Diese Empfehlung weicht von den einschlägigen Regeln der Deutschen Börse AG und des HGB bzw. WpHG ab. Die Gesellschaft entscheidet sich dafür, den einschlägigen Regeln der Deutschen Börse AG und des HGB bzw. WpHG zu entsprechen. Von den Empfehlungen F.2 des Kodex wird daher für Vergangenheit und Zukunft eine Abweichung erklärt.

Nach der **Empfehlung G.17** soll die Vergütung für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat den höheren Zeitaufwand des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie des Vorsitzenden und der Mitglieder von Ausschüssen angemessen berücksichtigen.

Nach § 14 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft erhalten die Aufsichtsratsmitglieder eine nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare jährliche Vergütung, über deren Höhe die

Hauptversammlung beschließt. Die Hauptversammlung vom 17. Mai 2022 hat die schon zuvor beschlossene höhere Vergütung des Aufsichtsratsvorsitzenden erneut bestätigt und daneben ausschließlich für den Prüfungsausschussvorsitzenden eine erhöhte Vergütung ab dem Geschäftsjahr 2022 beschlossen. Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten keine zusätzliche Vergütung, auch nicht für eine Mitgliedschaft in Ausschüssen. Die zuletzt beschlossene Vergütung bleibt nach § 14 Abs. 1 der Satzung solange gültig, bis die Hauptversammlung eine geänderte Vergütung beschließt.

Die Gesellschaft erklärt daher eine Abweichung von der Empfehlung G.17 insoweit, als nach Maßgabe der Beschlussfassungen durch die Hauptversammlung vom 17. Mai 2022 ab dem Beginn des Geschäftsjahres 2022 nur der Aufsichtsratsvorsitzende und der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungs- und Risikoausschusses sowie der Aufsichtsratsvorsitzende als zugleich Vorsitzender des Nominierungs- sowie Vergütungskontrollausschusses aufgrund des höheren Zeitaufwands eine höhere Vergütung erhalten als die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats und der Ausschüsse.